

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 18.10.1839 publ. 23.10.1839

mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. nicht ganz ledig ist drei Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policenslich bestraft.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. October, publ. den 23. October 1839.

Betr. eine, von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unterm 21. Sept. 1839. erlassene Bekanntmachung wegen Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande.

Die nachfolgende, durch das Großherzogliche General-Consulat in Hamburg mitgetheilte, von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unter dem 24. Sept. d. J. erlassene Bekanntmachung, die Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande in der Elbe betreffend, wird hiermit zur Nachricht für die dorthin fahrenden Schiffer zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Um den auf- und abfahrenden Schiffern
„an der Stelle der Elbe, woselbst die Fahrt
„am schwierigsten ist, ein noch genaueres
„Merkmal zu geben, als dies durch die ge-